



Inhalt, Nr. 24/2025

- Vollzug der Baugesetze
- Mitteilung des Zweckverbands Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2615 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 03.07.2025

Vorhaben: Tektur zu Abbruch eines Einfamilienhauses sowie einer Doppelgarage, Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Lärmschutzwand. Hier: Entfall Kellergeschoss, Änderung: Terrasse Südfront, Fassaden- und Grundrisse, Grenzvermaßung und Außenmaße

Grundstück Gemarkung Planegg Fl.Nr. 653

Bauort: 82152 Planegg, Neurieder Straße 1

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 03.07.2025, Nr. 4.1-0215/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zu Abbruch eines Einfamilienhauses sowie einer Doppelgarage, Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Lärmschutzwand: Hier: Entfall Kellergeschoss, Änderung: Terrasse Südfront, Fassaden- und Grundrisse, Grenzvermaßung und Außenmaße“ auf dem Grundstück der Gemarkung Planegg Fl. Nr. 653 in 82152 Planegg, Neurieder Straße 1 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 652 und 664 Gemarkung Planegg) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebeherrschens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urkunde oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Planegg, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2616 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 11.07.2025

Vorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Großgarage hier Tektur der Tiefgarage

Grundstück: Gemarkung Unterschleißheim Fl. Nr. 989/2, 989/8

Bauort: 85716 Unterschleißheim, Carl-von-Linde-Straße 6, Siemensstr. 2+2a

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 11.07.2025, Nr. 4.1-0221/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Großgarage hier Tektur der Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl. Nr. 989/2, 989/8 in 85716 Unterschleißheim, Carl-von-Linde-Straße 6, Siemensstr. 2+2a erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 989/7, 984/15, 984/9, 984/11 und 984/10 Gemarkung Unterschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebeherrschens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urkunde oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2617 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 10.07.2025

Vorhaben: Errichtung eines neuen Dachstuhls und Schaffung von 2 Wohneinheiten incl. Sanierung des Dachgeschosses des bestehenden Mehrfamilienhaus (6 WE)

Grundstück: Gemarkung Unterschleißheim Fl. Nr. 147/3

Bauort: 85716 Unterschleißheim, Liliengasse 6

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 10.07.2025, Nr. 4.1-0003/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines neuen Dachstuhls und Schaffung von 2 Wohneinheiten incl. Sanierung des Dachgeschosses des bestehenden Mehrfamilienhaus (6 WE)“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl. Nr. 147/3 in 85716 Unterschleißheim, Liliengasse 6 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 162/165, Gemarkung Unterschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebeherrschens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urkunde oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Mitteilung des Zweckverbands Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 2618 / Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund Art 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.798.900 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

373.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

Landkreis München	1.505.200 €
Gemeinde Oberhaching	9.000 €
Gemeinde Taufkirchen	55.000 €
Gemeinde Unterhaching	50.000 €

im Vermögenshaushalt

Landkreis München	9.700 €
-------------------	----------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Taufkirchen, den 16.07.2025
Ullrich Sander
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2025 liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Zweckverband Geschäftsstelle, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen (Büro 05), innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Taufkirchen (www.meintaufkirchen.de/oeffnungszeiten) zur Einsichtnahme aus.

Christoph Göbel